

KUNDMACHUNG

Bestattungstarife

der Bestattungsanstalt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Gemäß § 15 und § 80 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2015 wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 20. Dezember 2016, Zl. 461/1/2016-AL mit welchem Tarife für die Bestattungsanstalt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee (Bestattungstarife) festgelegt werden, kundgemacht:

A) Bestattungsdurchführung:	EUR
Die angegebenen Preise beziehen sich auf eine Bestattungsdurchführung innerhalb des Friedhofes; ansonsten sind Zuschläge nach Tarifpost C zulässig:	
1. Aufbahrung: Beistellung, Reinigung und Desinfektion der Aufbahrungsgegenstände; Aufbahrung mit Pflanzen, Auf- und Abbahren in der Halle I oder II	260,00
2. Konduktpersonal: Sarg-, und Kreuz-, Lampion- oder Kranzträger, Konduktleiter, Konduktführer, Arrangeur, einschließlich Uniform und Beistellung von Tragbahre oder Bahrwagen - Kranzwagen - pro Mann, pro Stunde	38,00
3. Besorgung pro Fall	76,00
B) Sonstiges:	
Bestattungspersonal für sonstige Arbeiten pro Stunde	38,00
C) Zuschläge:	
1. Hausaufbahrung Zuschlag zu Tarifpost B 1	50 %
an Sonn- und Feiertagen und werktags von 22,00 Uhr bis 06,00 Uhr	100 %

3. Exhumierungen	
bis 5 Jahre nach Bestattung	100 %
bis 10 Jahre nach Bestattung	50 %
über 10 Jahre nach Bestattung	30 %
4. Einsargen von verstümmelten Unfalls Wasser- und Selbstmordleichen	100 %

Die Preise für Bestattung, die über den Rahmen des Tarifes hinausgehen, werden jeweils unter sinngemäßer Anwendung des Tarifes mit dem Bestatter vereinbart.

Leistungen anderer Bestattungsunternehmungen (z.B. Abholung, Überführungen usw.) werden ohne Zuschlag verrechnet.

Wird die Auswahl des Sarges und der Sargausstattung, etc. dem Bestatter überlassen, so kann die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee von den Auftraggebern nicht wegen Verwendung eines zu teuren Sarges bzw. Sargausstattung angefochten werden.

In den Tarifpreisen ist keine Umsatzsteuer enthalten. Die Umsatzsteuer wird den Vorschriften entsprechend gesondert ausgewiesen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (soziale Bedürftigkeit) kann über Ansuchen an die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee ein Nachlass bis zu 50 % auf die Bestattungstarife gewährt werden.

Mit der Kenntnisnahme des Tarifes unterwerfen sich die Auftraggeber dessen Bestimmungen.

Die genannten Tarife treten am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Die Bürgermeisterin^h

Hilde Gaggli



Angeschlagen am: 22.12.2016

Abgenommen am: